

Anmeldung österreichischer Vermögen in Feindesland.

Da nunmehr die Einleitung von Friedensverhandlungen nähergerückt ist, läßt die Schutzstelle für österreichisches Vermögen im Auslande (Wien, I. Bezirk, Stubenting Nr. 8) neuerlich die dringliche Aufforderung ergehen, bei ihr im Wege der zuständigen Handels- und Gewerbekammern oder des k. k. österreichischen Handelsmuseums, soweit dies noch nicht geschehen ist, die im feindlichen Auslande befindlichen Vermögen österreichischer Staatsangehöriger unverzüglich zur Anmeldung zu bringen. Die Schutzstelle macht besonders darauf aufmerksam, daß die Anmeldungen sich nicht auf die in der Verordnung vom 31. Oktober 1917, R. G. Bl. Nr. 439, angeführten Staaten zu beschränken, sondern sich auf alle gegnerischen Staaten zu erstrecken hätten. Insbesondere ist das bisher über die Vereinigten Staaten von Amerika vorliegende Material höchst lückenhaft und gibt keineswegs ein auch nur annäherndes Bild der dort befindlichen großen österreichischen Vermögensinteressen. Das Gleiche gilt für die übrigen überseeischen Staaten, denen gegenüber Oesterreich-Ungarn sich im Kriegszustande befindet oder die diplomatischen Beziehungen abgebrochen hat. Da das Kriegsausnahmerecht dazu geführt hat, daß in allen gegnerischen Staaten in sehr empfindlicher Weise in die Rechte und Vermögensinteressen österreichischer Staatsangehöriger eingegriffen wurde, ist es zu entsprechender Vorbereitung und Vertretung bei den Friedensverhandlungen im Interesse aller Betroffenen unbedingt notwendig, einen annähernd erschöpfenden zahlenmäßigen Ueberblick über die gefährdeten oder bedrohten Interessen zu erhalten. Für die Anmeldung kommen daher neben unbeweglichen Vermögen, Unternehmungen und Beteiligungen, Wertpapierbesitz, auch die Forderungen aus kaufmännischen Warengeschäften sowie bewegliches Vermögen jeder Art, wie lagernde Waren und in Verlust geratene Sendungen, Wohnungseinrichtungen und dergleichen mehr, nicht zuletzt aber auch Verträge, die feindlicherseits als aufgehoben erklärt wurden, sowie Ansprüche aus Urheberrechten (Patente, Marken-, Musterrechte) in Betracht. Die Anmeldungen werden streng vertraulich behandelt und gemäß den bestehenden Anordnungen keinesfalls zu anderen als den angeführten Zwecken und lediglich im Interesse der Betroffenen verwendet.